Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, — No. 24. — den 13. Juni 1822.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die Verordnung, nach welchen alle ohne Hals-Band versehene Hunde von den Scharfrichter Knechten aufgegriffen, und hiernächst in der Abdeckerei getödtet werden sollen, wird mit dem Bemerken hiemit in Erinnerung gebracht, daß der Pächter der Scharfrichterei angewiesen werden wird, vom 20sten d. M. ab, tag täglich, mit Ausschluß der Sonn und Festtage, durch die Scharfrichterknechte alle auf den Straßen sich vorfindende mit Halsbänder nicht versehene Hunde zu jeder Stunde des Tages wegfangen und in der Abdeckerei tödten zu lassen.

Jagd- und Windhunde müssen eingesperrt seyn, und nicht herumlaufen, und wenn solche so wie Hühner-Hunde ohne Halsband auf der Straße gefunden werden sollten, werden sie ebenfalls eingefangen, und im Fall sich der Besitzer derselben nicht innerhalb 14 Tagen melden sollte, getödtet werden.

Thorn, den 3ten Juni 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, ist das sub Nro. 452

der Altstadt in der Friedrich Wilhelm Straße belegene, zur Kaufmann Itzkoschen Vormundschafts=Masse gehörige und auf 4043 Rthlr. 62 gr. gerichtlich abgeschätzte Haus zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungstermine:

auf den 4ten März futuri,
auf den 4ten Mai und
auf den 4ten Juli futuri

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem Letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Justitz=Assessor Herrn Justitz=Amtmann Voye hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Hauses an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote die erst nach dem dritten Licitations=Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe dieses Hauses und die Verkaufsbedingungen, sind übrigens jeder Zeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 23sten November 1821.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations=Patent ist das zum Nachlasse des hier verstorbenen Kaufmann Celestin Itzko gehörige, in Westpreußen im Domainen=Amt Brzyzienko gelegene und auf 14703 Rthlr 14 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte 2 Hufen, 25 Morgen, 57$\frac{3}{5}$ Ruthen kulmisch Maaß enthaltende Erbpachts=Vorwerk Neuhoff oder Nowidwor zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs=Termine

auf den 11ten April c.
auf den 12ten Juni c. und
auf den 21sten August c. angesetzt sind.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzteren, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor Oloff hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag an den Meistbiethenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations=Termine

eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe des obenbesagten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jeder Zeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 4ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zur Einrichtung der neu erbauten Kaserne am Nonnen Thor hieselbst, ist die Lieferung einer bedeutenden Anzahl grauen Drillichs, weißer auch blaugewürfelter Leinwand, Tischler-, Schlösser-, Klempner-, Böttcher-, Sattler- und mehrerer andern Arbeiten so wie auch Eisenwaaren erforderlich, welche dem Mindestfordernden im Wege des Submissions-Verfahrens überlassen werden sollen. Die Nachweisung und die Probestücke von sämmtlichen zu liefernden Gegenständen, auch die Bedingungen zu dieser Lieferung, sind vom 15ten Juni d. J. an, in der gedachten Kaserne bei den Herrn Konducteur Barnick einzusehen, wo sich denn auch jeder aus der Nachweisung diejenigen Stücke ausziehen kann, die er zu liefern wünscht. Wer demnächst diese Lieferung ganz oder theilweise übernehmen will, muß seine diesfalsige Erklärung mit bestimmter Angabe des Preises eines jeden Stücks bis zum 1sten Juli d. J. an die unterzeichnete Kommission versiegelt und mit

„Kasernen Utensilien-Lieferungs Angelegenheit"

bezeichnet, einreichen, welche sämmtliche Erklärungen am 2ten Juli im hiesigen Rathhaussaale öffentlich eröffnet werden, wo dann ohne auf weitere Nachgebote zu achten, dem Mindestfordernden die Lieferung, mit Vorbehalt der Genehmigung der höhern Behörde, überlassen werden soll.

Die abzugebenden Erklärungen müssen deshalb auch in ganz bestimmten Ausdrücken ohne weitern Vorbehalt und mit bestimmter Angabe der Geldsumme, für welche der Lieferungslustige jeden einzelnen Gegenstand liefern will, auch den Bedingungen gemäß abgefaßt seyn, wogegen diejenigen, die diese Erfordernisse nicht haben, ohne weitere Berücksichtigung bei Seite gelegt werden sollen.

Thorn, den 30sten May 1822.

Königliche Kasernen-Bau-Kommission.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß-Sache des verstorbenen Kaufmann C. J. Werner, ist nach dem Beschluß der Unterzeichneten, Testaments-Exekutor und Vormundes, mit Genehmigung und Zuziehung der Nachlaß-Gläubiger, zum öffentlichen Verkauf des Mobiliare, bestehend in Meublen, Zinn, Kupfer, Silber, Wäsche, Kleidungsstükken, Betten, desgleichen mehreren Waaren u. s. w, ein Termin auf Montag den 10ten d. M und den folgenden Tagen, von 9 bis 12 und von 3 bis 6 Uhr, in dem Sterbe-Hause Breiten Straße No. 445 angesetzt, welches dem Publiko zur gefälligen Nachricht und mit der Anzeige, das gegen gleich baare Zahlung in Courant der Zuschlag erfolgen soll, bekannt gemacht wird.

Thorn, den 7ten Juni 1822

Leiner. Schwarz.

Meinen Gasthoff in Jnowraclaw den rothen Löwen genannt, Thorner Vorstadt Nro. 478 belegene bin ich gesonnen von Johanni ab zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere ist bei mir zu erfahren.

Thorn, den 14ten Juni 1822.

Moritz Lichtenstein, in Bromberg.